

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06, Kanton Bern

vom 11. Juli 2014

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06, Zubringer Thun Nord, im Baustellenbereich:

in beiden Fahrtrichtungen

- von km 0.300 bis km 0.600: 100 km/h
- von km 0.600 bis km 1.700: 80 km/h
- von km 1.700 bis km 2.350: 60 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in beiden Richtungen.

III

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 3.00 m im Baustellenbereich in beiden Richtungen.

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 11.08.2014 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 08.05.2015).

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

6. August 2014

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger